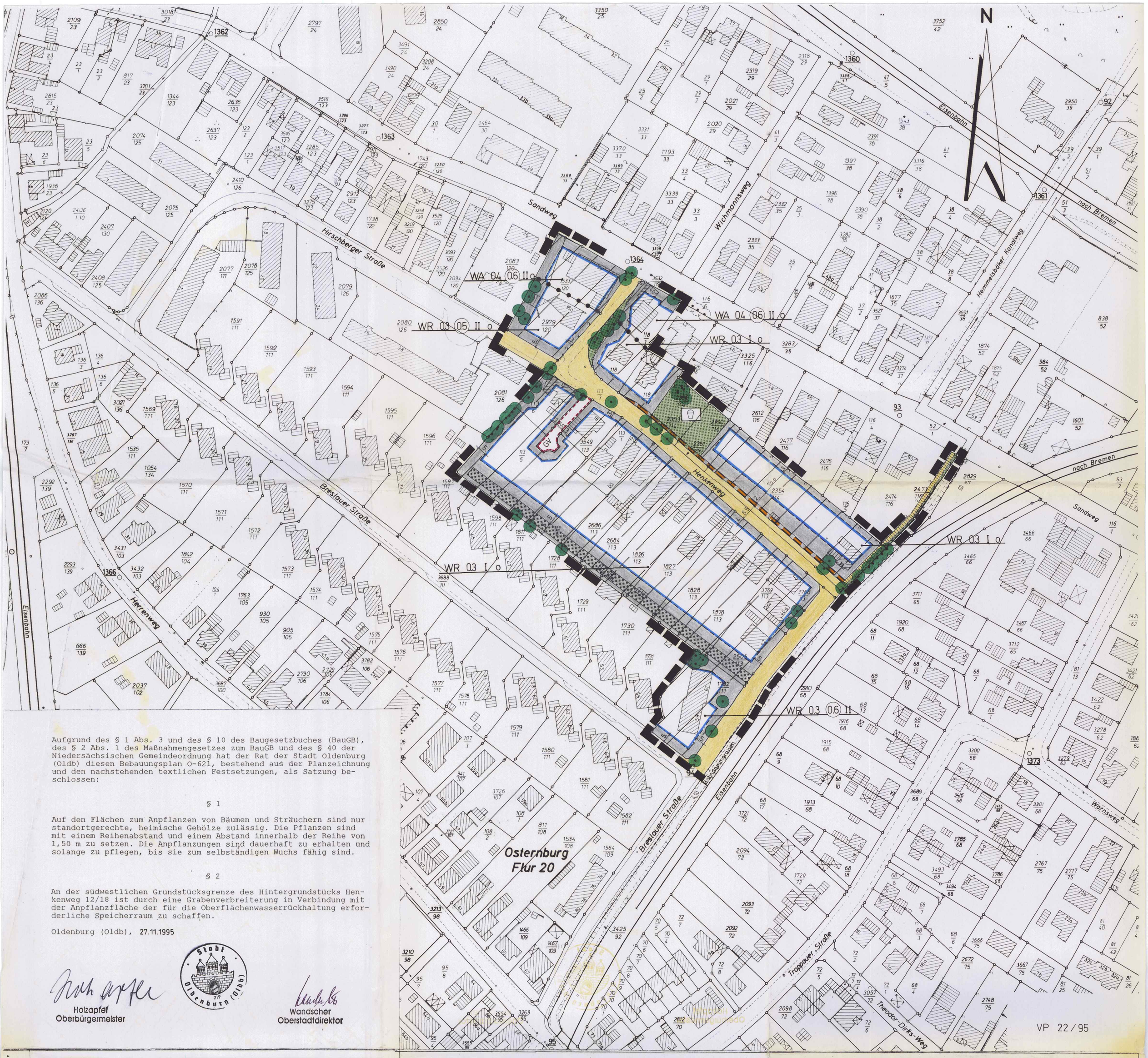


Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 2 Abs. 1 des Maßnahmengesetzes zum BauGB und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan O-621, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte, heimische Gehölze zulässig. Die Pflanzen sind mit einem Reihenabstand und einem Abstand innerhalb der Reihe von 1,50 m zu setzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und solange zu pflegen, bis sie zum selbständigen Wuchs fähig sind.

§ 2

An der südwestlichen Grundstücksgrenze des Hintergrundstücks Henkenweg 12/18 ist durch eine Grabenverbreiterung in Verbindung mit der Anpflanzfläche der für die Oberflächenwasserrückhaltung erforderliche Speicherraum zu schaffen.

Oldenburg (Oldb), 27.11.1995

Stadt Oldenburg (Oldb) 219

Holzapfel
Oberbürgermeister

Wandscher
Oberstadtdirektor

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- (WR) Reine Wohngebiete
- (WA) Allgemeine Wohngebiete
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.6) Geschoßflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o offene Bauweise
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Fuß- u. Radwegeverbindung
- zu erhaltende Bäume
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen

Zweckbestimmung:

- GV Gemeinschaftsverkehrsfläche
- mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadt Oldenburg
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Spielplatz
- Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (s. §1 d. textl. Fests.)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

## DARSTELLUNGEN

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611.

Amtsleiter — Bearbeitet: N.-H.
Gezeichnet: Teg. 09.02.1996
Stadtbaurat — Geändert:
Geprüft: Abt.-Leiter

2. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.02.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes O-621 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.02.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Stadtbaurat

3. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.06.1995 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.07.1995 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 01.08.1995 bis 01.09.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 3 BauGB-Maßnahmen G öffentlich ausgelegen.
Oldenburg (Oldb), den 04.09.1995

Stadtbaurat

4. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.11.1995 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 11.08.1995 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 01.09.1995 gegeben.
Oldenburg (Oldb), den 27.11.1995

Stadtbaurat

5. Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 20 Osternburg
Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. (§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.85 - Nds. GVBl. S 187)
am: 12.12.1995 Az.: VP 22/95

6. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.10.1995). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Oldenburg (Oldb), den 26.2.1996
Katasteramt Oldenburg
Vermessungs- und Katasterbehörde Oldenburger Land

VERMESSUNGS- UND KATASTERBEHÖRDE KATASTERAMT OLDENBURG 4 OLDENBURGER LAND

Ltd. Vermessungsdirektor

7. Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.11.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Oldenburg (Oldb), den 27.11.1995

Stadtbaurat

8. Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az.: ) vom heutigen Tage
unter Auflagen *) / mit Maßgaben *) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB
ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile *)
keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Oldenburg (Oldb), den
Genehmigungsbehörde

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen.

9. Bekanntmachung nach dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch gem. § 2 Abs. 5 (BauGB-Maßnahmen G)
Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems wird der Bebauungsplan O-621 gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 29.03.96 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 29.03.96 rechtsverbindlich geworden.
Oldenburg (Oldb), den 29.03.96

Unterschrift

# STADT OLDENBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR
STADTPLANUNGSAMT – ABTEILUNG 611 – BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000

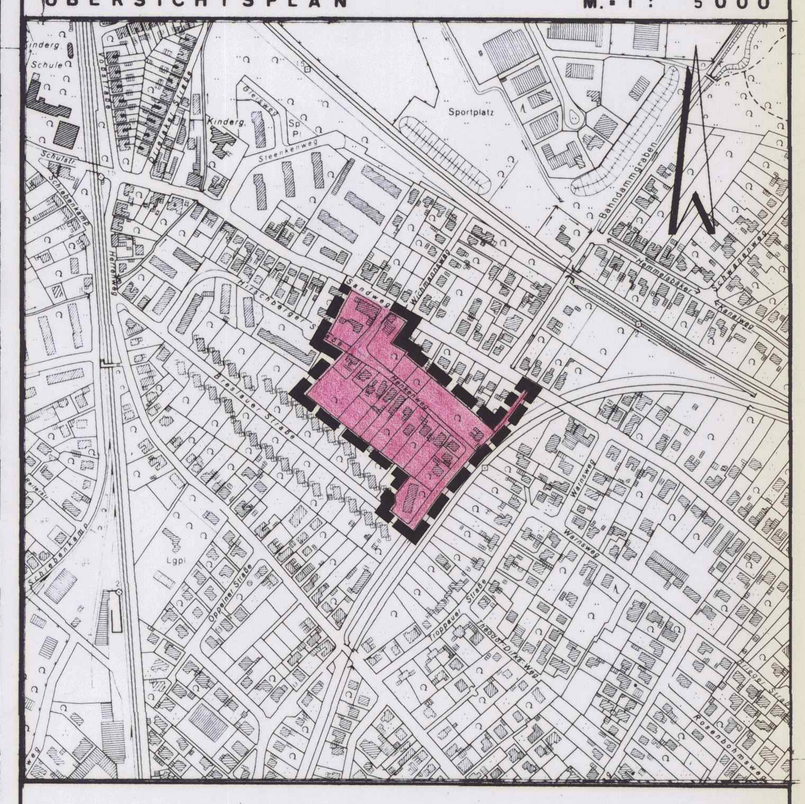


RECHTSVERBINDLICH AB: 29.03.96

# BEBAUUNGSPLAN O-621

M. = 1 : 1 000

## Henkenweg